Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

EPG – Berufungsgericht

UPC-CoA-138/2026
UPC-CoA-139/2026

Entscheidung

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts betreffend einen Rücknahmeantrag nach R. 265.1 VerfO und einen Antrag auf Rückerstattung der Gerichtsgebühren nach R. 370.9 VerfO erlassen am 05. November 2026

BERUFUNGSKLÄGERIN (BEKLAGTE UND WIDERKLÄGERIN IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

VEMAG Maschinenbau GmbH, Weserstr. 32, 27283 Verden, Deutschland

im Folgenden „**VEMAG**"

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Plagge, Hogan Lovells Cadwalader International LLP

BERUFUNGSBEKLAGTE (KLÄGERIN UND WIDERBEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

Albert Handtmann Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Hubertus-Liebrecht-Str. 10-12, 88400 Biberach, Deutschland

im Folgenden „**Albert Handtmann**"

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bernd Allekotte, Grünecker Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB

STREITPATENT

EP 3 106 035

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 1a

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts
Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter
Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- Entscheidung des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, Lokalkammer München, vom 16. Juni 2026
- Aktenzeichen:
 - UPC_CFI_184/2025 (Verletzungsverfahren)
 - UPC_CFI_549/2025 (Widerklage auf Nichtigerklärung)

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS UND DER ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Mit der beanstandeten Entscheidung vom 16. Juni 2026 hat die Lokalkammer München das Streitpatent, dessen eingetragene Inhaberin Albert Handtmann ist, mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Niederlande, Frankreich und Italien für nichtig erklärt, soweit es über den „bisherigen Hilfsantrag 2“ hinausgeht, und der Verletzungsklage von Albert Handtmann teilweise stattgegeben.

2. Mit Schriftsatz vom 17. August 2026 hat VEMAG sowohl hinsichtlich der Verletzungsklage als auch hinsichtlich der Nichtigkeitswiderklage Berufung gegen die beanstandete Entscheidung eingelegt.

3. Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2026 hat VEMAG einen Antrag auf Rücknahme der Berufungen eingereicht und mitgeteilt, dass ein berechtigtes Interesse der Berufungsbeklagten an einer Entscheidung des Berufungsgerichts nicht ersichtlich sei. VEMAG beantragt, die Rücknahme ihrer Berufungen zuzulassen und ihr gemäß R. 370.9 VerfO die zu viel gezahlten Gerichtsgebühren zurückzuerstatten. Eine Entscheidung über die Kosten hat VEMAG nicht beantragt.

4. Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2026 hat Albert Handtmann der Rücknahme der Berufungen von VEMAG zugestimmt und mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen eine Rücknahme der Berufungen erhebt.

5. Albert Handtmann beantragt außerdem, VEMAG die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen, und führt aus, dass sie die Bestimmung der erstattungsfähigen Kosten nach den einschlägigen Kostenregeln beantragen würde.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Rücknahme

6. Gemäß Regel 265.1 VerfO kann ein Kläger, solange noch keine Endentscheidung über eine Klage ergangen ist, die Rücknahme seiner Klage beantragen. Diese Bestimmung gilt *mutatis mutandis* auch für einen Berufungskläger, der die Rücknahme seiner Berufung beantragt (UPC_CoA_234/2024 APL_27805/2024 App_38102/2024, 10x - Curio). Der Rücknahmeantrag wird nicht zugelassen, wenn die andere Partei ein berechtigtes Interesse daran hat, dass das Gericht über die Klage entscheidet.

7. Albert Handtmann hat der Rücknahme der Berufungen zugestimmt und mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen eine Rücknahme der Berufungen erheben würde.

8. Das Berufungsgericht lässt daher die Rücknahme der Berufungen auf Antrag von VEMAG und mit Zustimmung von Albert Handtmann zu.

Kosten

9. Da VEMAG einen Antrag auf Rücknahme der Berufung gegen die beanstandete Entscheidung gestellt hat und in Anbetracht dessen, dass Albert Handtmann einen Kostenantrag gestellt hat, werden VEMAG nach R. 265.2(c) VerfO die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Rückerstattung der Gerichtsgebühren

10. Im Falle der Rücknahme der Klage (R.265 VerfO) erhält gemäß R.370.9 (b) VerfO die zu Zahlung der Gerichtsgebühren verpflichtete Partei, wenn die Klage vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wird, eine Rückerstattung in Höhe von 50 %.

11. Dem Antrag auf Rückerstattung von 50 % der Gerichtsgebühren ist daher stattzugeben, weil der Antrag auf Rücknahme der Berufungen vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens zurückgenommen wurde (entsprechend R. 370.9(b) VerfO). Gemäß dieser Bestimmung ist eine Erstattung in Höhe von 50 % der Gesamtgebühren von 14.600 € (bezüglich der Berufung in der Verletzungsklage) bzw. von 16.060 € (bezüglich der Berufung gegen die Widerklage auf Nichtigerklärung) anzuordnen, d. h. 7.300 € und 8.030 €.

ENTSCHEIDUNG

Das Berufungsgericht

I. lässt die Rücknahme der Berufungen UPC-CoA-138/2026 und UPC-CoA-139/2026 zu;

II. erklärt das Verfahren für beendet;

III. ordnet an, dass die Entscheidung in das Register aufgenommen wird;

IV. ordnet an, dass VEMAG die Kosten des Berufungsverfahrens trägt.

V. ordnet an, dass 50 % der Gerichtsgebühren für die Berufungen UPC-CoA-138/2026 und UPC-CoA-139/2026 an VEMAG zurückerstattet werden;

VI. weist die Kanzlei an, einen Betrag in Höhe von 7.300 € und 8.030 € an VEMAG zu erstatten.

Diese Entscheidung wurde am 05. November 2026 erlassen.

KLAUS STEFAN MARTIN Grabinski

Digitally signed by KLAUS STEFAN MARTIN Grabinski
Date: 2026.11.04 17:03:07 +01'00'

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Peter Hendrik Blok

Digitally signed by Peter Hendrik Blok
Date: 2026.11.04 16:47:21 +01'00'

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

Emmanuel Gougé

Digitally signed by EMMANUEL, LUCIEN, RENÉ GOUGÉ
Date: 2026.11.04 17:10:12 +01'00'

Emmanuel Gougé, Berichterstatter und rechtlich qualifizierter Richter